

die zum Teil aus seinen Studienjahren stammten, aufmerksam. Olbertz arbeitete in der Folge für einige Produktionen Disneys als Hintergrundmaler und Figurenzeichner.

Voller Tatendrang erlag Otto Josef Olbertz am 15. Januar 1953 einem Herzschlag. Er fand seine letzte Ruhe auf dem Friedhof in Pfaffenhofen/Glonn. Es ist zu hoffen, daß das Lebenswerk dieses vielseitigen Künstlers in der Kunstgeschichte die entsprechende Würdigung findet.

#### Literatur- und Quellennachweise:

Am Grabe eines großen Künstlers. Aichacher Zeitung v. 19. 1. 1953.  
Johann von Werth wurde der Stadt Aichach zum Geschenk gemacht. Aichacher Zeitung v. 22. 4. 1982.  
Archiv der Familie Dr. Stöhr, Dachau.  
Archivarion: Karikaturisten-Grafik, Schrift 3, Mai 1948.  
Archivarion: Fantastische Traum-Grafik, Schrift 5, September 1948.  
Das bucklichte Männlein (aus dem Knaben Wunderhorn). Original-Steinzeichnungen von O. J. Olbertz. Kommissionsverlag Carl Milde, Leipzig o. J.

Die Heinzelmännchen von Köln. Illustriert von O. J. Olbertz. Kommissionsverlag Carl Milde, Leipzig 1933.  
Großdeutschland und die Sec. Ausstellungskatalog (Deutsches Museum), 1941.  
Katalog der Juryfreien Kunstausstellung Leipzig, 1927.  
Katalog der Leipziger Jahresausstellung für Aquarell, Pastell, Zeichnung und Kleinplastik, 1912.  
Leipziger Illustrierte Zeitung, 1914ff.  
Liller Kriegszeitung, 1914ff.  
Otto Josef Olbertz: Fresko und Sgraffito. Praktische Anweisung für ihre Technik und Gestaltung. Leipzig, 1937.  
Otto Josef Olbertz: Erinnerungen an Georg Queri. 5 maschinenschriftl. Seiten, Pfaffenhofen/Glonn, 1949.  
Reitmeier: Bd. 2., S. 288; Bd. 3, S. 272; Nachtragsbd. S. 178.  
Sammlung C. Wittmann, Dachau.  
Schornsteinfeger-Magazin. Schornsteinfeger-Club. Nr. 1, Oktober 1948 (Berlin).  
Thieme-Becker: Bd. 15, S. 588.  
Vollmer: Bd. 3, S. 513.

Anschrift des Verfassers:

Cornelius Wittmann M. A., Augsburgstraße 11, 8060 Dachau

## Witwen- und Witwerheiraten in Dachau (1700–1899)

Von Dr. Gerhard Hanke

Die bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts durch ungenügende ärztliche Versorgung bedingte hohe Sterblichkeit (1874 im Amtsbezirk Dachau noch 45,7 Todesfälle je 1000 Einwohner) äußerte sich nicht nur in einer außerordentlich hohen Säuglingssterblichkeit (noch 1863/64 starben im Amtsbezirk Dachau 44,8 % der Säuglinge im ersten Lebensjahr), sondern auch in einer hohen Sterberate bei den Erwachsenen. Diese Rate vergrößerte sich bei verheirateten Frauen im gebärfähigen Alter noch zusätzlich durch ungenügende Hygiene bei den Geburten!

### Erfordernisse zur Betriebssicherung

Genauso wie ein bäuerlicher Witwer oder eine bäuerliche Witwe in den Landgemeinden auf eine baldmöglichste Wiederverheiratung bedacht sein mußte, um eine geregelte Weiterbewirtschaftung des Hofes zu sichern, unterlagen bürgerliche Handwerkerwitwer und -witwen ähnlichen Zwängen, sofern nicht ein erwachsener Sohn zur Übernahme des Betriebes zur Verfügung stand, oder eine erwachsene Tochter einem »tauglichen Subjekt« eine Einheirat bieten konnte. Der Druck zur Wiederverheiratung war insbesondere bei vorhandenen Kleinkindern gegeben. So war eine dreimalige Verheiratung von Männern und Frauen nicht selten. In Ausnahmefällen sind sogar viermalige Verheiratungen zu verzeichnen. Im bürgerlichen Handwerksbetrieb war es Aufgabe der Handwerkerfrau, auch die im Haushalt lebenden Gesellen und Lehrjungen zu versorgen und beim Verkauf der Erzeugnisse mitzuwirken sowie – wenn nötig – den Meister auf den gefreiten Jahrmärkten als Anbieter (Fieranten) zu vertreten. Ein Handwerkerwitwer konnte deshalb kaum eine längere Zeit einschichtig bleiben, während Handwerkerwitwen ihren Betrieb notfalls eine gewisse Zeit mit einem tüchtigen Gesellen weiterzuführen in der Lage waren. Die Handwerkerwitwe galt mindestens bis Ende des 18. Jahrhunderts nach dem Tod des Meisters als vollberechtigtes Mitglied der entsprechen-

den Zunft. Wiederverheiratungen verzögerten sich hier gelegentlich deshalb, weil als neue Ehepartner geeignete Handwerksgesellen – ein standesgemäßes Erbe galt in der Regel als erforderlich – eine gewisse Zeit in der bürgerlichen Siedlung in Arbeit gestanden haben mußten, bis sie zur Anfertigung der Meisterstücke – die Voraussetzung für die Führung eines Handwerksbetriebes – zugelassen wurden und damit eine Handwerkerwitwe heiraten durften.

Bei den bürgerlichen Tagwerkern bestand der Zwang zu einer baldigen Wiederverheiratung nicht nur bei vorhandenen Kleinkindern, sondern auch deshalb allgemein, weil die niedrigen Löhne bei einer eigenen Haushaltsführung zur Mitarbeit der Ehefrauen zwangen.

Bei der bis Ende des 18. Jahrhunderts stagnierenden Wirtschaft in den bayerischen Landstädten und Märkten waren die Zünfte, aber auch die bürgerlichen Magistrate, auf eine ausreichende »Nahrung« der aufzunehmenden Neubürger bedacht.<sup>2</sup> Man achtete deshalb darauf, daß sich die Zahl der Betriebe in den einzelnen Handwerken nicht vermehrte.

### Handwerkerwitwen als begehrte Ehepartner

Die durch Beschränkungen bedingte Knappheit an Existenzmöglichkeiten ließ Handwerkerwitwen zu begehrten Ehepartnern werden. Konnten Handwerksgesellen keinen väterlichen Betrieb übernehmen, war es nur durch die Heirat einer Handwerkerwitwe oder Handwerkerktochter möglich, in den Stand der Meister aufzurücken und in den Besitz einer eigenen Werkstatt zu gelangen. Eine bereits im vorgerückten Alter stehende Witwe erschien deshalb als kein Hindernis für eine Heirat, und einen großen Altersunterschied nahm man durchaus in Kauf. Viele dieser Ehen blieben in der Folge kinderlos. Starb sodann die Meisterin vor dem jungen Meister und war aus der ersten Ehe der Meisterin kein Sohn vorhanden, der das zur Übernahme der Werkstatt nötige Alter erreicht hatte, heiratete der Meister in der

Regel in einer zweiten Ehe eine jüngere Frau, die dann unter Umständen ebenfalls zur Witwe geworden, sich einen um einige Jahre jüngeren Ehepartner nahm. Dies führte dazu, daß die Familiennamen der Meister einer Werkstatt mehrfach wechselten, obwohl der Betrieb im Besitz der Familie blieb.

Als nach 1818 die Konzessionierung der Handwerksbetriebe in den Händen des Dachauer Magistrats lag, versuchte dieser die Zahl der Handwerksbetriebe dem Bedarf der nun wachsenden Bevölkerung anzupassen, doch erst mit der Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1868 bedurften junge Handwerker nicht mehr der Witwenheirat, um eine eigene Werkstatt betreiben zu können.

#### Altersunterschiede der Ehepartner

Der Versuch, die Altersunterschiede der Witwen und Witwer gegenüber ihren neuen Ehepartnern in einem Schaubild darzustellen, stößt auf Schwierigkeiten, weil in den Dachauer Heiratsmatrikeln erst ab 1818 die Geburtsdaten der Ehepartner angegeben werden und meist auch erst ab dieser Zeit bei Sterbeeinträgen das Alter genannt ist, aus dem sich das Geburtsjahr errechnen läßt. Für die vorangegangene Zeit konnten die Geburtsjahre nur bei den aus Dachau und den umliegenden Pfarrsprengeln stammenden Ehepartnern festgestellt werden. Die grafische Darstellung der ermittelbaren Altersunterschiede erhält somit ein Schwergewicht in den Gegebenheiten des 19. Jahrhunderts, in dem viele alte Zwänge zu schwinden begannen. Die beiden nebenstehenden Schaubilder zeigen trotz allem immer noch deutlich, daß Witwen und Witwer in den überwiegenden Fällen jüngere Partner heirateten und daß die Altersunterschiede zum Teil sehr erheblich waren. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die folgende Übersicht, welche verdeutlicht, daß sowohl Witwer als auch Witwen bei ihrer Wiederverheiratung überwiegend noch ledige Ehepartner wählten, wengleich hier im 19. Jahrhundert – vor allem bei den Witwen – eine leichte Tendenzveränderung feststellbar ist:

1700–1799 heirateten 174 Witwer 163 Ledige (93,7 %) und 11 Witwen (6,3 %)

1800–1899 heirateten 234 Witwer 205 Ledige (87,6 %) und 29 Witwen (12,4 %)

1700–1799 heirateten 118 Witwen 112 Ledige (94,9 %) und 6 Witwer (5,1 %)

1800–1899 heirateten 121 Witwen 96 Ledige (94,9 %) und 25 Witwer (20,7 %)

#### Der Zeitpunkt der Wiederverheiratungen

Eine besondere Frage wirft der Zeitpunkt der Wiederverheiratungen auf. In allen volkswissenschaftlichen Darstellungen für unseren Raum wird für Ehepartner von dem Brauch einer einjährigen Trauerzeit berichtet. So schreibt F. S. Hartmann im Jahre 1876 in seiner umfangreichen Brauchtumsdarstellung:<sup>3</sup> »Die Trauerzeit dauert bei Eltern und Eehälften gewöhnlich ein Jahr.« Auch Wilhelm Kaltenstadler,<sup>4</sup> der sich überwiegend auf die volkswissenschaftliche Umfrage von 1908/09 stützt, ermittelte: »Eltern und Ehepartner trauerten um die Jahrhundertwende bis zu einem vollen Jahr, gute Bekannte und Nachbarn nur vier Wochen.« Die einjährige Trauerzeit

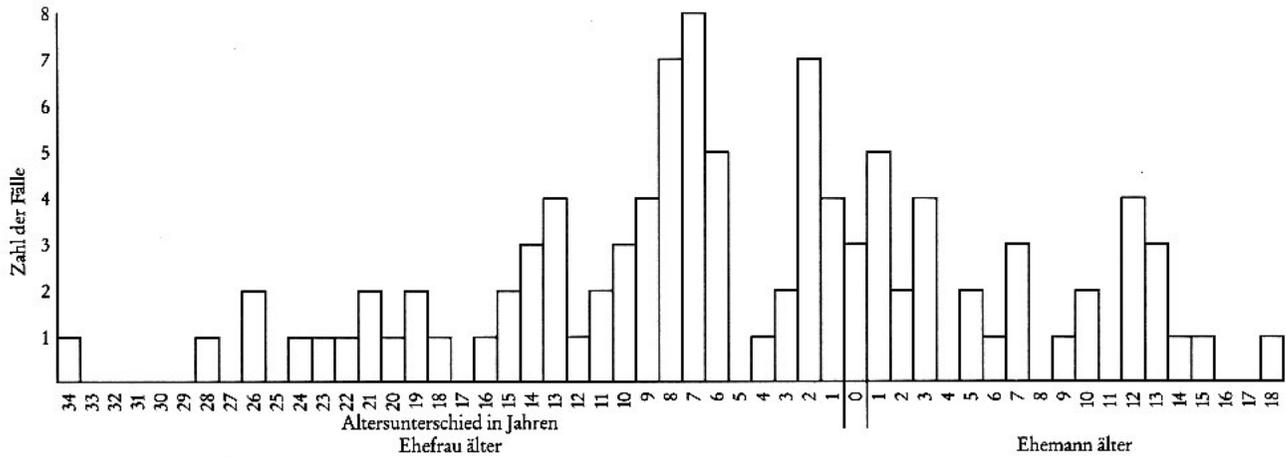
der Ehepartner soll demnach ein alter Brauch gewesen sein. Während Hartmann in vielen anderen Brauchtumsbereichen auch früheres, 1876 nicht mehr gepflegtes oder verändertes Brauchtum erwähnt, fehlt bei der Trauerzeit ein derartiger Hinweis. Dies verwundert, denn Brauchtum war lebendiges Verhalten von Menschen und unterlag, wie alles Leben, laufenden Veränderungen. Selbst das »dauerhafte« religiöse Brauchtum veränderte sich im Laufe der Jahrhunderte mehrfach. Es waren immer neue äußere Gegebenheiten, neue Geisteshaltungen und neue Erfordernisse, die zu Veränderungen der Verhaltensweisen führten; Verhaltensweisen, die für eine gewisse kürzere oder längere Zeit zum Brauch wurden, in kaum einem Fall aber wirklich als »uralt« bezeichnet werden können. So würde es auch verwundern, wenn die seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts als üblich bezeichnete einjährige Trauerzeit der Ehepartner schon immer bestanden hätte. Ihr stand nämlich bis in das 19. Jahrhundert herein die zur Betriebserhaltung notwendige baldmöglichste Wiederverheiratung der Witwen und Witwer entgegen. Jeder Heimatkundler und Familienforscher stößt zudem bei seinen Arbeiten auf wesentlich kürzere Spannen zwischen dem Tod des Ehepartners und der Wiederverheiratung. Es ist deshalb verwunderlich, daß diese Frage im Amperland noch niemand untersucht hat: eine Frage, die mit wenig Aufwand geklärt werden kann. Es sind hierzu nur alle Wiederverheiratungen innerhalb eines Pfarrsprengels mit den Sterbedaten der vorherigen Ehepartner in Vergleich zu setzen. Eine Auswertung der Wiederverheiratungen im Markt Dachau aus den Jahren 1700–1899 ergibt dabei folgendes Bild:

#### Wiederverheiratungen insgesamt innerhalb des

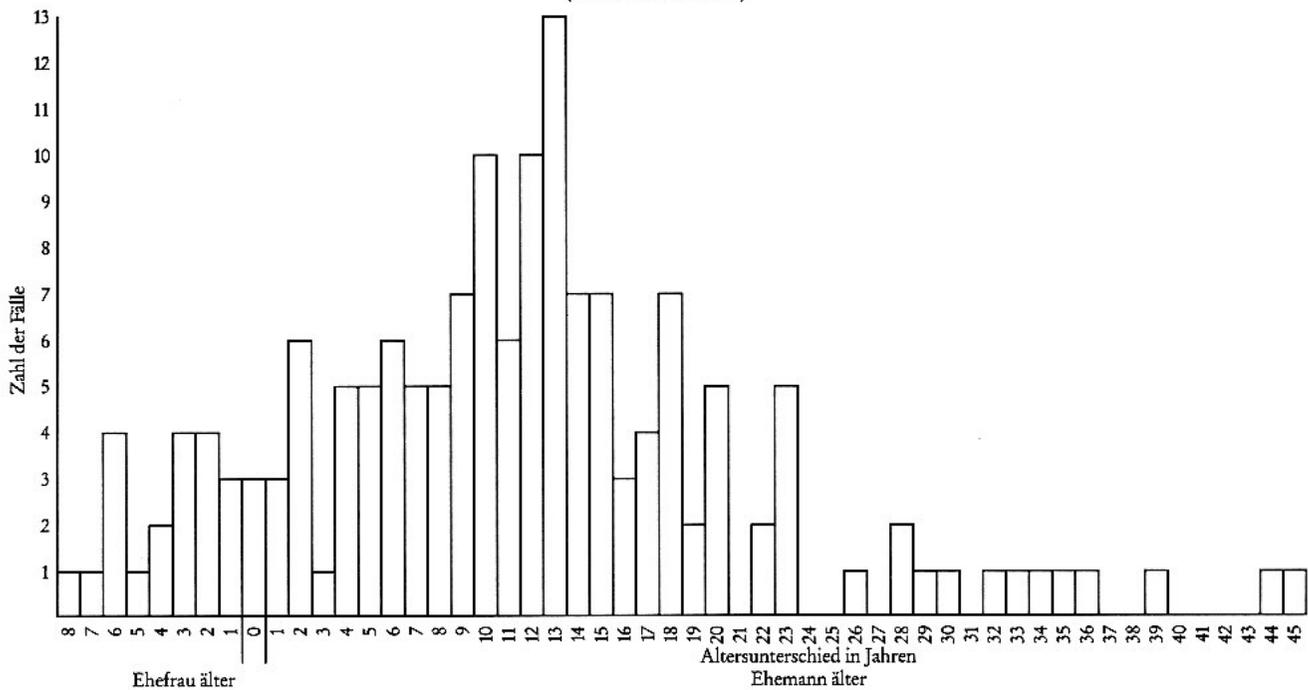
	1. Viertel- jahres absolut %	2. Viertel- jahres absolut %	3. Viertel- jahres absolut %	4. Viertel- jahres absolut %	nach 1 Jahr absolut %	ins- gesamt
1700–24	32 54,2	12 20,3	4 6,8	5 8,5	6 10,2	59
1725–49	38 37,5	35 34,3	9 8,8	6 5,8	14 13,6	102
1750–74	31 41,9	14 18,9	8 10,8	4 5,4	17 23,0	74
1775–99	20 35,1	11 19,3	4 7,0	3 5,3	19 33,3	57
1800–24	23 35,4	17 26,1	12 18,5	5 7,7	8 12,3	65
1825–49	11 16,4	15 22,4	10 14,9	9 13,4	22 32,9	67
1850–74	13 16,5	14 17,7	8 10,1	8 10,1	36 45,6	79
1875–99	12 8,3	27 18,7	22 15,3	22 15,3	61 42,4	144
	180 27,8	145 22,4	77 11,9	62 9,6	183 28,3	647

Die Tabelle zeigt, daß im Zeitraum 1700–1724 noch 54,2 % aller Wiederverheiratungen innerhalb eines Vierteljahres nach dem Tod des Ehepartners erfolgten, dieser Satz dagegen im Zeitraum 1875–1899 nur mehr bei 8,3 % lag. Während 1700–1724 nur 10,2 % eine einjährige Trauerzeit einhielten, waren dies 1875–1899 immerhin 42,4 %, nicht aber annähernd 100 %, wie die Aussagen von F. S. Hartmann vermuten lassen. Die von Hartmann berichtete einjährige Trauerzeit galt somit um 1876 vermutlich als ein angestrebter Brauch, der sich damals aber noch nicht einmal in der Hälfte aller Fälle als solcher durchsetzen konnte. Betrachten wir die weiteren Zeitspannen in der Tabelle, wird deutlich, daß der neue Brauch offensichtlich im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts seine ersten zaghaften Ansätze hatte; in einer Zeit, in der die bis dahin ausschließliche Sorge um das Seelenheil des Verstorbenen durch ein sogenanntes »pietätvol-

Altersunterschiede der Ehepartner bei Heiraten der Witwen in Dachau 1740–1870  
(ermittelbare Fälle)



Altersunterschiede der Ehepartner bei Heiraten der Witwer in Dachau 1740–1870  
(ermittelbare Fälle)



les Verhalten« ergänzt wurde. In der Zeit der Nöte der Napoleonischen Kriege mußte dieses zugunsten von Zweckverhaltensweisen zurücktreten. Erst ab der Zeit der Romantik, in der ein großer Teil der sachlichen Volkskultur die uns bekannten Ausprägungen schrittweise erhielt, verstärkte sich sodann die Tendenz zu einer längerfristigen Trauerzeit.

Wiederverheiraten der Witwen  
innerhalb des

	1. Viertel-jahres absolut %	2. Viertel-jahres absolut %	3. Viertel-jahres absolut %	4. Viertel-jahres absolut %	nach 1 Jahr absolut %	insgesamt
1700–24	11 42,3	4 15,4	3 11,5	5 19,2	3 11,6	26
1725–49	13 30,9	13 31,0	2 4,8	4 9,5	10 23,8	42
1750–74	9 33,3	10 37,0	4 14,8	1 3,7	3 11,2	27
1775–99	8 34,8	4 17,4	3 13,0	1 4,3	7 30,5	23
1800–24	2 10,5	4 21,1	6 31,6	3 15,8	4 21,0	19
1825–49	3 11,5	5 19,2	3 11,5	5 19,2	10 38,6	26
1850–74	3 12,5	1 4,2	2 8,3	4 16,7	14 58,3	24
1875–99	1 1,9	1 1,9	4 7,7	14 26,9	32 61,6	52
						239

Wiederverheiraten der Witwer  
innerhalb des

	1. Viertel-jahres absolut %	2. Viertel-jahres absolut %	3. Viertel-jahres absolut %	4. Viertel-jahres absolut %	nach 1 Jahr absolut %	insgesamt
1700–24	21 63,6	8 24,2	1 3,0	– –	3 9,2	33
1725–49	25 41,7	22 36,7	7 11,7	2 3,3	4 6,6	60
1750–74	22 46,8	4 8,5	4 8,5	3 6,4	14 29,8	47
1775–99	12 35,3	7 20,6	1 2,9	2 5,9	12 35,3	34
1800–24	21 45,7	13 28,3	6 13,0	2 4,3	4 8,7	46
1825–49	8 19,5	10 24,4	7 17,1	4 9,7	12 29,3	41
1850–74	10 18,2	13 23,6	6 11,0	4 7,2	22 40,0	55
1875–99	11 12,0	26 28,3	18 19,5	8 8,7	29 31,5	92
						408

Auch die Aufgliederungen der Wiederverheiraten nach Witwen und Witwer zeigt in der Tendenz ein gleichartiges Bild. Es finden sich nur graduelle Unterschiede. Während z. B. 1700–1724 63,6 % und 1875 bis 1899 noch 12 % aller Witwen bereits innerhalb von drei Monaten wieder heirateten, waren dies bei den Witwen 1700–1724 42,3 % und 1875–1899 nur mehr 1,9 %. Bei

den Witwen hielten sich 1850–1874 bereits 58,3 % und 1875–1899 61,6 % an die nun »übliche« einjährige Trauerzeit.

Weil vermutet werden könnte, diese Prozentzahlen seien durch soziale Sondersituationen der unbehausten Unterschichten, der Tagelöhner und seit Gründung der Dachauer Papierfabrik der Fabrikarbeiter, beeinflusst, wurde in der nachstehenden Tabelle die in Dachau den Ton angehende Schicht der Handwerker und sonstigen Gewerbetreibenden separat zusammengefaßt.

*Wiederverheirathungen der Gewerbetreibenden innerhalb des*

	1. Viertel- jahres absolut %	2. Viertel- jahres absolut %	3. Viertel- jahres absolut %	4. Viertel- jahres absolut %	nach 1 Jahr absolut %	ins- gesamt
1700–24	24 53,3	10 22,2	3 6,7	5 11,1	3 6,7	45
1725–49	15 22,7	26 39,4	7 10,6	4 6,1	14 21,2	66
1750–74	19 43,2	9 20,5	6 13,6	4 9,1	6 13,6	44
1775–99	13 30,2	10 23,3	4 9,3	2 4,6	14 32,6	43
1800–24	13 32,5	13 32,5	8 20,0	1 2,5	5 12,5	40
1825–49	7 17,9	8 20,5	5 12,8	7 17,9	12 30,9	39
1850–74	4 8,9	8 17,8	4 8,9	6 13,3	23 51,1	45
1875–99	4 6,6	10 16,4	9 14,7	10 16,4	28 45,9	61
						383

Auch hier zeigt sich die gleiche Entwicklung. 1700–1724 heirateten 53,3 % innerhalb von drei Monaten erneut und nur 6,7 % hielten eine einjährige Trauerzeit ein. Die im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts aufkommende »Pietät« weicht auch hier zur Zeit der Napoleonischen Kriege den Erfordernissen der Zeit und gewinnt erst in der Zeit der Romantik wieder Kraft. Erst ab 1850 wird die einjährige Trauerzeit langsam zum »Brauch«, konnte sich aber trotzdem bis zur Jahrhundertwende noch kaum in der Hälfte aller Fälle als solcher durchsetzen. Zwischen 1700 und 1899 kann in Dachau bei insgesamt 647 Wiederverheirathungen nur in 183 Fällen, das sind 28,3 %, das Einhalten einer einjährigen Trauerzeit festge-

stellt werden. In 464 Fällen, das sind 71,7 %, wurde diese nicht eingehalten. Es ist deshalb von Interesse darzustellen, innerhalb welcher Woche nach dem Tod des bisherigen Ehepartners die Wiederverheirathungen stattfanden. Das nachstehende Schaubild gibt hierüber Auskunft. Es zeigt sich eine besondere Häufung innerhalb des 1. Vierteljahres (180 Fälle), die dann innerhalb des 2. Vierteljahres eine abnehmende Tendenz zeigt. Insgesamt aber heirateten innerhalb des 1. Halbjahres bereits wieder 325 Witwen und Witwer, das sind 50,2 %.

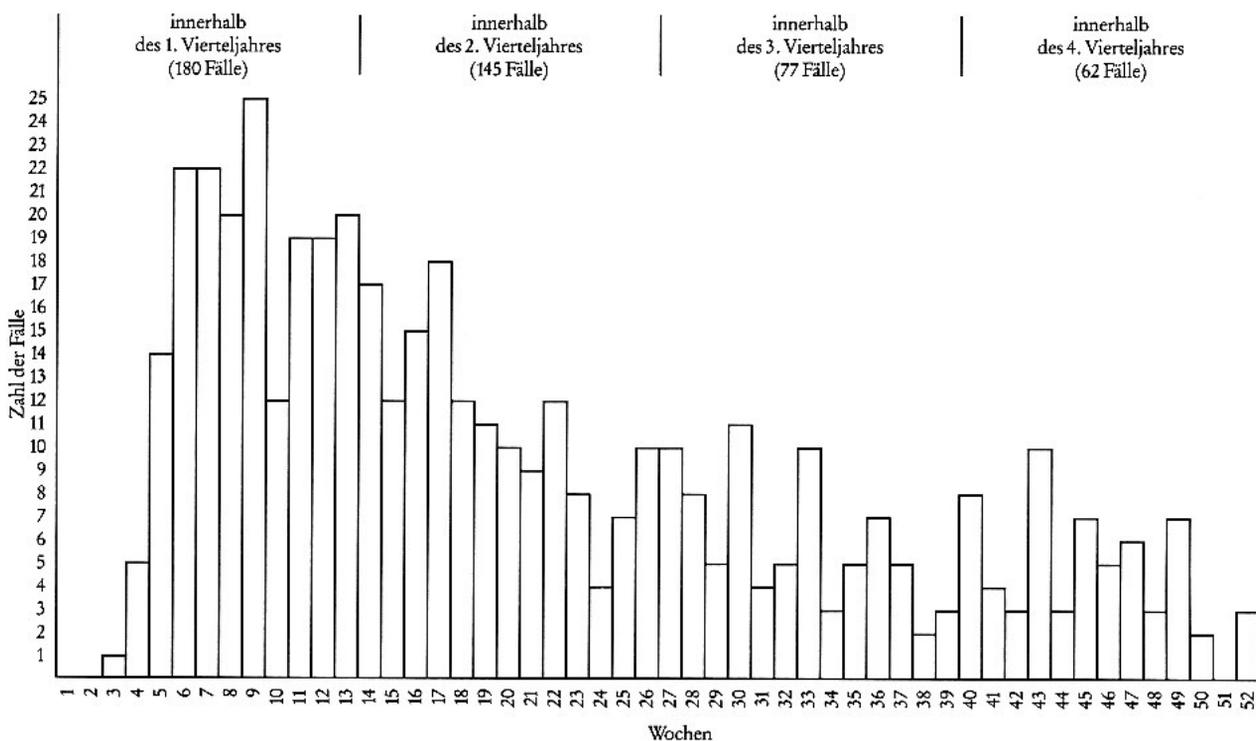
Von besonderem Interesse sind dabei die fünf Fälle, in denen die Wiederverheirathung bereits in der 4. Trauerwoche lag, sowie der eine Fall einer Wiederverheirathung in der 3. Trauerwoche, weil hier nicht einmal der sogenannte »Dreißigst« abgewartet wurde. Bei den 14 Wiederverheirathungen in der 5. Trauerwoche dagegen, fand die Hochzeit nach dem »Dreißigst« statt. Leider ließen sich für das 17. und 18. Jahrhundert noch keine Informationen darüber finden, welche Zeitspanne in Dachau zwischen dem Stuhlfest und der Hochzeit üblich war. Aus den Traumatikeln der Pfarrei Haimhausen der zweiten Hälfte des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in denen vielfach neben dem Traudatum das Datum des Stuhlfestes vermerkt ist, ergeben sich jedoch sehr unterschiedliche Zeitspannen. Ohne daß dies näher untersucht wurde, dürften diese überwiegend zwischen 12 und 40 Tagen gelegen haben. Bei einer raschen Durchsicht wurde aber auch ein Fall von lediglich 6 Tagen entdeckt, in mehreren Fällen lagen zwischen beiden Daten 2–5 Monate.

*Wiederverheirathungen vor dem »Dreißigst«*

Es seien hier die sechs Fälle näher betrachtet, in denen als Ausnahme von der Regel, die Wiederverheirathungen bereits vor dem »Dreißigst« erfolgten.

1. Johann Georg Lenk wurde vom Landgericht Dachau

*Wiederverheirathungen innerhalb der wievielten Woche nach dem Tod des Ehepartners (1700–1899)*



zu einem unbekanntem Zeitpunkt als Gerichtsbote angestellt. Hausbesitz konnte er sich nicht leisten. Nach einer kinderlosen Ehe starb seine Ehefrau Sabina am 7. August 1743. Bereits innerhalb der vierten Trauerwoche heiratete er am 2. September 1743 die Dachauer Tagwerkertochter Maria Anna Kaltner, die aus ärmsten Verhältnissen stammte. Ihr Vater, Simon Kaltner, war 1723–1749 Roßwächter und 1752–1753 Angerhüter. Das Heiratsgut der Tochter kann bei diesen Gegebenheiten nur wenige Gulden betragen haben. Es wurde auch kein Heiratsvertrag geschlossen.

2. Der aus Pipinsried stammende Tagwerker Johann Hillmayr, der mit Anna Sedlmayr, einer Schwester des ebenfalls aus Pipinsried stammenden Dachauer Kramers und Weißbierschens Alto Sedlmayr, verheiratet war, wurde am 24. März 1740 durch Vermittlung seines Schwagers für 22 fl als Tagwerker und Dachauer Bürger aufgenommen. Weil er selbst nur über 50 fl Vermögen verfügte, erfolgte die Bürgeraufnahme erst, nachdem sich Alto Sedlmayr dafür verbürgt hatte, daß Hillmayrs Ehefrau Vermögensrechte für 300 fl habe.<sup>5</sup> Im Laufe der Jahre – sein Schwager Alto Sedlmayr war am 6. Oktober 1743 verstorben – verschlechterte sich die Vermögenslage des Johann Hillmayr. 1746 und 1747 wurde er vom Magistrat als Angerhüter bestellt. Nach einer kinderlosen Ehe starb seine Ehefrau am 6. April 1747. Dem allgemeinen Brauch der Zeit folgend, mußte er nun das von ihr eingebrachte Heiratsgut ihren nächsten Verwandten zurückzahlen. Hierzu scheint er aber nicht in der Lage gewesen zu sein. Er heiratete nun bereits innerhalb der vierten Trauerwoche am 2. Mai 1747 in zweiter Ehe Maria Theresia Martin, die verwaiste Tochter des Dachauer Hafners Joseph Martin, deren Erbansprüche sofort realisierbar waren, deren Höhe aber nicht bekannt ist, weil kein Heiratsvertrag abgeschlossen wurde. Die rasche Wiederverheiratung scheint finanzielle Gründe gehabt zu haben.

3. Der Dachauer Handelsmann Joseph Saurle war am 30. Januar 1786 verstorben. Seine Witwe Theresia hatte ihrem einzigen, im 9. Lebensmonat stehenden Sohn Johann Baptist am 17. Februar 1786 3000 fl als väterliches Erbgut zugesichert<sup>6</sup> und bereits am 19. Tag nach dem Tod ihres Gatten, am 18. Februar 1786, mit dem im Geschäft tätigen »Handlungsbedienten«, dem aus Fahrenzhausen gebürtigen Schöfferssohn Veit Benno Wimmer, der nur ein Jahr jünger als die Witwe war, einen Heiratsvertrag geschlossen. Hierin versprach der Bräutigam 1000 fl Bargeld als Heiratsgut einzubringen.<sup>7</sup> Am Ende der 4. Trauerwoche, am 27. Februar 1786, fand sodann die Hochzeit statt. Für die rasche Wiederverheiratung der Witwe bestand keinerlei finanzielles Erfordernis, zumal ihr erster Mann sogar Kapital ausleihen konnte. Hier scheint vielmehr eine baldige Heirat mit dem im Haushalt lebenden Handlungsgehilfen für den guten Ruf der Witwe vordringlicher gewesen zu sein, als die Einhaltung der »Klagezeit« bzw. des »Dreißigst«.

4. Der Schuhmachermeister Joseph Romeis war wirtschaftlich gut gestellt. 1779 hatte er das elterliche Haus, Wieningerstraße 14, übernommen und das Dachauer Bürgerrecht für 16 fl erhalten.<sup>8</sup> Am 24. Januar 1780 heiratete er die Gündinger Zimmermeisterstochter Katharina Burghart, die ihm neben der standesgemäßen »Ausfertigung« 170 fl Heiratsgut einbrachte.<sup>9</sup> Fünfeinhalb Monate

nach der Geburt des sechsten Kindes starb die Ehefrau am 7. Juli 1788. Den zu diesem Zeitpunkt noch lebenden vier Kindern wurden 300 fl als mütterliches Erbgut zugesprochen.<sup>10</sup> Bereits 12 Tage nach dem Tod seiner Gattin schloß Romeis mit der zwei Jahre jüngeren Dachauer Seilerstochter Maria Monika Dollinger einen Heiratsvertrag.<sup>11</sup> Neben ihrer standesgemäßen »Ausfertigung« und »ihrer dermaligen Leibskleidung inclus. einer silbernen Halskette und einer Florschnalle« brachte die Braut 300 fl Heiratsgut ein. Die Hochzeit fand dann zu Beginn der 4. Trauerwoche am 28. Juli 1788 statt. Es macht den Eindruck, Joseph Romeis habe sich wegen seiner zu versorgenden Kleinkinder – das älteste stand im 8. Lebensjahr – und der guten Partie so rasch zu einer Wiederverheiratung entschlossen.

5. Der aus Puchschlag stammende Bauernsohn Peter Wenger war am 20. Januar 1800 als Dachauer Bürger und Roßwächter aufgenommen worden<sup>12</sup> und hatte am 17. März 1800 die Tagwerkertochter Anna Glück aus Oberbachern geheiratet, die ihm nur 10 fl Heiratsgut einzubringen vermochte.<sup>13</sup> Nachdem dem Ehepaar 1802 ein einziger Sohn geboren wurde, starb die Ehefrau am 30. März 1806 an einer Nervenkrankheit. Bereits am 20. Tage nach dem Todesfall schloß der Witwer am 19. April 1806 einen Heiratsvertrag mit der Tagwerkertochter Cäcilia Lentinger aus Arnbach, die ihm 50 fl Heiratsgut einbrachte.<sup>14</sup> Am Ende der 4. Trauerwoche, und somit noch vor dem »Dreißigst«, fand am 28. April 1806 die Hochzeit statt. Peter Wenger war sodann von 1813 bis zu seinem Tode im Jahre 1826 Nachwächter in Dachau. Er hatte keinen Hausbesitz und scheint sich vor allem wegen seines vierjährigen Söhnleins zu einer raschen Wiederverheiratung entschlossen zu haben.

6. Der Wagner Benedikt Nöher, der 1793 aus der vorderösterreichischen Stadt Binsdorf (nach 1802 zum württembergischen Schwarzwaldkreis, Oberamt Sulz, gehörig) nach Dachau gekommen war und hier am 12. Februar 1793 die 23 Jahre ältere Wagnerwitwe Maria Roming geheiratet hatte, war sodann als Besitzer des Hauses Konrad-Adenauer-Straße 17 ein angesehener Bürger. Der Magistrat fand nichts den guten Sitten Widersprechendes in dem Sachverhalt, daß Nöher, nachdem seine Gattin am 27. September 1820 verstorben war, noch vor dem »Dreißigst«, in der dritten Trauerwoche, am 16. Oktober 1820, die um 15½ Jahre jüngere, aus Bogenhausen stammende Tagwerkertochter Magdalena Baun, die offensichtlich bei ihm im Dienst stand, heiratete. Kinder waren aus der vorangegangenen Ehe nicht vorhanden.

Bemerkenswert an allen sechs hier dargelegten Fällen ist, daß, ungeachtet der objektiven Notwendigkeit für eine rasche Wiederverheiratung, die Dachauer Bürgerschaft nichts gegen den guten Brauch Verstoßendes an diesen vor Ablauf des »Dreißigst« gehaltenen Heiraten gefunden zu haben scheint.

#### *Die Bedeutung der Seelenmessen*

Wie aus den Gotteshausrechnungen von St. Jakob in Dachau festgestellt werden kann, wurden für das Seelenheil eines verstorbenen Erwachsenen – zumindest bis Ende des 18. Jahrhunderts – drei Seelenmessen als erforderliches Minimum betrachtet. Auch dem ärmsten

Dachauer wurden diese drei Totenmessen als Seelentrost ermöglicht; notfalls sprang die Almosenkasse hierbei ein. Es waren dies der Leggottesdienst am Tage der Beerdigung, dem dritten Tage nach dem Tode, weshalb dieser Seelengottesdienst auch »der Dritte« genannt wurde, dann der »Siebente« und schließlich der »Dreißigst«, der ursprünglich am dreißigsten Tage nach dem Tode, nach F. S. Hartmann am dreißigsten Tage nach dem Begräbnis, gehalten wurde. Der zum Jahresgedächtnis gehaltene »Jahrtag« wurde dagegen im 17. und 18. Jahrhundert nur für einzelne wohlhabende Bürger gelesen, und noch seltener waren die gestifteten ewigen Jahr tage.

Es bestand die Überzeugung, daß sich die Seele nur schwer und langsam aus ihrer irdischen Bindung lösen könne und daß sie die Seelengottesdienste als Hilfe bei dieser Loslösung benötige. Erst dreißig Tage nach dem Tode könne sie dies völlig erreichen. Der »Dreißigst« war deshalb für die Seele eine ganz besonders wichtige Hilfe, die keinem Verstorbenen versagt werden durfte. Bis zu dem Dreißigsten bedurfte die Seele aber auch noch des besonderen Beistandes durch die Hinterbliebenen und Freunde, im Gebet, im Gedenken und in besonderem zum Brauch gewordenen Verhaltensweisen, wie z. B. dem Tragen einer Trauerkleidung. Die Zeit bis zum Dreißigsten galt deshalb als die »Klagezeit«.

In der Fürsorge um das Seelenheil des Verstorbenen war bis Ende des 18. Jahrhunderts nach dem Dreißigsten zwar weiterhin das Gebet für die Seele des Verstorbenen bedeutsam, nicht aber eine weitere Trauerzeit. Der »Erlösung aus dem Fegefeuer« dienten vor allem die gemeinsamen Gottesdienste der zahlreichen Bruderschaften und die an den Zunfttagen gehaltenen Zunftmessen. Die im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts zaghaft einsetzende und sich im Laufe des 19. Jahrhunderts verstärkende »Pietät« brachte in den Totenbrauch neue Gesichtspunkte ein. Neben der Sorge um das Seelenheil der Verstorbenen traten äußerliche Verhaltensmaßregeln, die mit der geistigen Spaltung des vorher gesamtlich denkenden Menschen in verschiedene Sphären durch die sogenannte Aufklärung in Zusammenhang stehen. Insbesondere im Laufe des 19. Jahrhunderts entwickelten sich in den verschiedenen Lebensbereichen unterschiedliche Verhaltensmuster heraus, die vielfach nicht

mehr miteinander in Einklang standen und welche die oft gescholtene Doppelmoral des bürgerlichen Zeitalters hervorriefen. Neue auf theoretisch-geistiger Grundlage entstandene Verhaltensmuster, die als der »gute Brauch« vorgegeben wurden, standen nun vielfach nicht mehr im Einklang mit den Erfordernissen des täglichen Lebens und entsprachen nicht dem menschlichen Wesen. Diese versuchte man nun zu verdecken und wollte sie auch in Darstellungen des »Brauches« nicht wahrhaben. Das zeigt sich – um beim Thema zu bleiben – auch deutlich bei den hier dargestellten Wiederverheiratungen. Es ergibt hieraus aber auch allgemein, daß volkskundliche Betrachtungen, die noch heute vielfach auf »Feldforschungen« in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, d. h. auf Erhebungen aus dieser Zeit, fußen, »uralte« Gegebenheiten vortauschen. Demgegenüber erscheint es erforderlich, bei der Darlegung volkskundlicher Gegebenheiten den Zeitraum anzugeben, in dem diese nachweislich bestanden, sowie die Entwicklung der verschiedenen Sachverhalte und Verhaltensmuster zu untersuchen und dabei die Zeiten einzubeziehen, in denen den Menschen noch ein ganzheitliches Denken und Verhalten eigen war. Hieraus ließen sich dann auch viele für das 19. Jahrhundert feststellbare Widersprüche im menschlichen Verhalten klären; ein Anliegen, das den Gesellschaftshistoriker besonders bewegt.

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Siehe *Gerhard Hanke*: Die Dachauer Hebammen vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. *Amperland* 25 (1989) 192–202, 237–243. – <sup>2</sup> Siehe *Gerhard Hanke*: Die Fremdenpolitik des Marktes Dachau an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. *Amperland* 27 (1991) 137–144. – <sup>3</sup> *F. S. Hartmann*: Sitten und Gebräuche in den Landgerichtsbezirken Dachau und Bruck bei der Geburt, der Hochzeit und dem Tode. OA 35 (1875/76) 194–239. – <sup>4</sup> *Wilhelm Kaltenstadler*: »Möge die Erde ihnen leicht sein.« Studien zum Todesbrauchtum im Amperland. *Amperland* 22 (1986) 355–358. – <sup>5</sup> RPr v. 29. 11. 1773 fol. 60<sup>r</sup>. – <sup>6</sup> StAMü BrPr 1194/83 fol. 21, Vertrag v. 17. 2. 1786. – <sup>7</sup> StAMü BrPr 1194/83 fol. 27, Vertrag v. 18. 2. 1786. – <sup>8</sup> RPr v. 20. 8. 1779. – <sup>9</sup> StAMü BrPr 1193/75, Heiratsbrief v. 10. 1. 1780. – <sup>10</sup> StAMü BrPr 1194/87 fol. 99, Vertrag v. 17. 7. 1788. – <sup>11</sup> StAMü BrPr 1194/87 fol. 103, Heiratsbrief v. 19. 7. 1788. – <sup>12</sup> StAMü BrPr Dachau 205, Heiratsbrief v. 26. 2. 1800. – <sup>13</sup> StAMü BrPr Dachau 211, Heiratsbrief v. 19. 4. 1806.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Gerhard Hanke, Gröbmühlstraße 16, 8060 Dachau

## *Alte Gottesäcker im Brucker Land*

Von Fritz Scherer

Wer sich mit der Geschichte des Friedhofes befaßt, wird bald feststellen, daß die immer religiös geprägte Totenehrung so alt, wie die Menschheit ist, und daß es nicht an entsprechender Literatur mangelt. Leider bietet aber diese Literatur meist nur allgemeine Aussagen. Hier soll uns insbesondere der lokale heimatkundliche Bezug unserer Dorffriedhöfe interessieren, wenngleich dafür weitgehend verbindliche Quellen fehlen und deshalb zunächst nur Kursorisches ausgesagt werden kann. Selbst in vorhandenen Pfarr- und Ortschroniken ist diesem Thema kaum ein Absatz, geschweige denn ein eigenes Kapitel gewidmet. Eine Ausnahme macht allenfalls

der sachliche »Baugeschichtliche Atlas der Landeshauptstadt München«, der aus dem Landkreis Fürstentfeldbruck aber nur die Orte Eichenau, Geiselbullach, Germering, Graßlfing, Gröbenzell, Olching, Puchheim, Roggenstein und Unterpaffenhofen beinhaltet.<sup>1</sup>

#### *Die Denkmalliste*

In der offiziellen Denkmalliste des Landkreises Fürstentfeldbruck – der überarbeitete und ergänzte Teil A (Baudenkmale) der Denkmalliste soll demnächst als Bildband erscheinen – kommen die Friedhöfe denkbar schlecht weg. In der Ausgabe von 1982 (Heft 12) finden sich nur